

INTEC Engineering GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für das Zustandekommen und die Durchführung von Aufträgen zwischen Ihnen („**Auftraggeber**“) und der INTEC Engineering GmbH oder mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften („**wir**“/„**uns**“) als Auftragnehmer bzw. Lieferant gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1. Leistungsgegenstand

Für Inhalt und Umfang unserer vertraglich geschuldeten Leistungen sind unser schriftliches Angebot sowie unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote nebst Unterlagen bleiben stets unser Eigentum und sind uns bei Nichterteilung des Auftrages zurückzugeben. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsparameter, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstig Daten unserer Anlagen, die in Verkaufsbroschüren, Anzeigen und vergleichbaren Unterlagen genannt werden, sind nur Anhaltspunkte und nicht verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Gleiches gilt für Vorführ- oder Probeanlagen.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Montage, Versicherung und Verpackung. Die in Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Bei einer Änderung der Kostenfaktoren behalten wir uns, sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 6 Wochen liegen, eine die geänderten Kosten berücksichtigende Preisanpassung vor.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innerhalb 30 Tagen nach der Lieferung und Rechnungstellung ohne Abzug zu erfolgen. Wechsel oder Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Etwaige Beanstandungen gleich welcher Art beeinflussen die Zahlungsverpflichtung in keiner Weise und entbinden den Auftraggeber nicht von der pünktlichen Einhaltung des Zahlungstermins. Bei Zahlungsverzug sind wir ohne weiteres berechtigt, Verzugszinsen in Höhe 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen des Auftraggebers sind nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferfrist, Verzug, Selbstbelieferungsvorbehalt

Die angegebene Lieferfrist gilt ab Werk und beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem über alle Punkte der Bestellung sowohl in Bezug auf Bedingungen als auch auf technische Einzelheiten zwischen Auftraggeber und uns Einigkeit erzielt ist und an dem der Auftraggeber seine sonstigen Vertragspflichten erfüllt hat. Die Einhaltung der angegebenen Lieferzeit versteht sich vorbehaltlich für uns unvermeidbarer Leistungshindernisse; hierzu zählen kriegerische oder kriegsähnliche Handlungen, politische, wirtschaftliche, gesundheitliche oder sonstige unsere Lieferketten sowie Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Krisen, Streik und Aussperrung, Funktionsbeeinträchtigungen notwendiger Werkzeuge oder Arbeitsstücke oder

andere unverschuldete Verzögerungen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von maßgeblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse entsprechend verlängert.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen die wir zu vertreten haben, so sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des ihm durch die Verzögerung nachweislich entstandenen Schadens, beschränkt für jede volle Woche auf einen Betrag von 0,5%, im Ganzen aber höchstens auf 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Wir übernehmen nicht das Beschaffungsrisiko. Sofern wir trotz des Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand und/oder notwendige Rohstoffe oder Werkzeuge nicht bzw. mit Blick auf wesentliche Teile des Liefergegenstandes nicht vollständig erhalten, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Unsere Haftung gemäß Ziff. 9 für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Wir werden im Falle des Rücktritts bereits geleistete Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

5. Lieferbedingungen, Gefahrübergang, Verpackung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk. Wird Lieferung frei Haus beim Auftraggeber vereinbart, erfolgt der Transport auf Gefahr des Auftraggebers. Bei Lieferungen, die frachtfrei von uns übernommen werden, sind die entsprechenden Frachtkosten von dem Empfänger vorzulegen. Die Verpackung der Liefergegenstände erfolgt ohne Garantie für Bruchfreiheit. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Anweisung des Auftraggebers und erfolgt auf dessen Kosten. Dies gilt besonders auch bei Lieferungen, die von uns einschließlich Montage übernommen werden. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird, so geht vom Tage der dem Auftraggeber mitgeteilten Versandbereitschaft an (Annahmeverzug) die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Nach Wunsch des Auftraggebers wird die Verpackung entweder voll berechnet oder leihweise gegen eine Abnutzungsgebühr zur Verfügung gestellt; Leihverpackung verbleibt unser Eigentum und ist frachtfrei zurückzusenden, gemäß den von uns angegebenen Vorschriften.

6. Montage, Installation

Für Lieferungen mit Aufstellungen gelten außer diesen Bedingungen besondere Montagebedingungen.

7. Entgegennahme und Erfüllung, Rügeobliegenheit, Abnahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahlen und Gewicht und Produktgattung gelten nach Ablauf von 8 Tagen seit Eingang der Sendung am Bestimmungsort nicht mehr als unverzüglich im vorbenannten Sinne.

Versuche und Prüfungen, die wegen der gesetzlichen Haftpflicht oder wegen der Versicherung vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Gewährleistung

Voraussetzung für die Übernahme der Gewährleistung ist, dass die Anlage durch uns oder genau nach unseren Vorschriften eingebaut und bedient wird. Veränderungen an der Anlage, die von uns nicht veranlasst sind, schließen die Gewährleistung aus, es sei denn, diese Veränderungen sind für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich.

Die Gewährleistungsfrist für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen beträgt 1 Jahr, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung. Verzögert sich die Inbetriebsetzung einer Anlage, so erlischt jede Gewährleistung spätestens 15 Monate nach Lieferung, es sei denn, dass die Verzögerung auf unser Verschulden zurückzuführen ist.

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu, allerdings unter der Maßgabe, dass uns ein zweifaches Nachbesserungsrecht zusteht und die Wahl zwischen Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Sache in unserem freien Ermessen liegt. Bei Lieferungen in das Ausland sind wir für den Fall eines unverhältnismäßigen Aufwands und unverhältnismäßiger Kosten einer Nachbesserung berechtigt, von dem Auftraggeber zu verlangen, selbst, jedoch auf unsere Kosten die notwendigen Reparaturen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

9. Allgemeine Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ferner wenn eine schuldhafte (d. h.) vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Im Falle einer fahrlässigen Kardinalpflichtverletzung durch uns ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

In allen anderen Fällen haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit unsere Schadensersatzhaftung

ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis sämtliche Forderungen des von uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind, behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor. Das gilt auch dann, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen haben und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, solange noch Forderungen von uns und der mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber offenstehen und/oder bei der sog. Scheck-/Wechseldeckung die gegebenen Wechsel oder Schecks vollständig eingelöst sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Der Auftraggeber tritt uns hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Wir verzichten auf unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Auftraggeber stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht von uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so überträgt der Auftraggeber uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung entstehenden Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware sowie zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Der Auftraggeber darf soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung durch uns Dritten weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Auftraggeber darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an uns zunichtemacht oder beeinträchtigt.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers soweit zur Freigabe verpflichtet.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Bruchsal. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bruchsal. Wir sind allerdings auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.